



NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTEL

Lebensmittel 

Was ist ein Nahrungsergänzungsmittel?

Im § 3 Ziffer 4 des LMSVG (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz), BGBl. I Nr. 13/2006 idGF. Wird der Begriff „Nahrungsergänzungsmittel“ (NEM) definiert. Die Hauptwesensmerkmale von NEM sind:

1. NEM sind Lebensmittel. Wie für alle Lebensmittel sind beim Inverkehrbringen von NEM irreführende und krankheitsbezogene Angaben verboten.
2. Sie dienen zur Ergänzung der normalen (allgemeinen) Ernährung. NEM dienen keinesfalls zur alleinigen Ernährung. Infolgedessen können sie eine abwechslungsreiche Ernährung auch nicht ersetzen. Sie gleichen daher auch Ernährungsmängel, die durch eine ungesunde, einseitige Ernährung entstehen können, nicht aus. Die Kennzeichnung und Aufmachung von NEM sowie deren Bewerbung dürfen keinen Hinweis enthalten, mit dem behauptet oder der Eindruck erweckt wird, dass bei einer ausgewogenen, abwechslungsreichen Ernährung im Allgemeinen die Zufuhr angemessener Nährstoffmengen nicht möglich ist. Angaben wie: „aufgrund unserer verarmten Böden ist eine ausreichende Mineralstoffversorgung grundsätzlich nicht mehr möglich“ sind daher beim Inverkehrbringen von NEM nicht zulässig. NEM dürfen auch keine „kosmetische“ Anwendungsempfehlung (zum Auftragen auf die Haut) aufweisen.
3. NEM sind Konzentrate. Stark verdünnte Produkte, die ähnlich wie Homöopathika hergestellt werden (vgl. Schüssler-Salze, Bachblüten), sind daher keine NEM.
4. NEM zeigen eine ernährungsspezifische oder physiologische Wirkung. Im Gegensatz zu Arzneimitteln dienen NEM nicht zur Heilung, Linderung oder Verhütung von menschlichen Krankheiten.

5. NEM werden in dosierter Form in den Verkehr gebracht. Bei NEM ist die Angabe einer eindeutigen Verzehrsempfehlung verpflichtend. Darüber hinausgehend müssen NEM mit dem Hinweis in den Verkehr gebracht werden, dass die empfohlene Tagesdosis nicht überschritten werden darf.
6. NEM sind zur Aufnahme in kleinen, abgemessenen Mengen bestimmt. Waren, die in großen Mengen verzehrt werden sollen (z. B. ein Liter pro Tag) sind daher keine NEM.

Welchen rechtlichen Rahmenbedingungen unterliegen NEM?

Europäische Bestimmungen:

Die Vorschriften über NEM (Kennzeichnung, zulässige chemische Formen an Vitaminen und Mineralstoffen) sind in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union harmonisiert. Wesentlicher Rechtsakt ist die Richtlinie 2002/46/EG (zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel).

Eine Zusammenfassung der Europäischen Gesetzgebung hinsichtlich NEM findet sich unter nachstehendem Internetlink: http://europa.eu/legislation_summaries/consumers/product_labelling_and_packaging/l21102_de.htm

Wie werden diese auf nationaler Ebene umgesetzt?

Mit Ausnahme der Begriffsdefinition (§ 3 Ziffer 4 des LMSVG) setzt die Nahrungsergänzungsmittelverordnung (NEMV), BGBl. II Nr. 88/2004 idGF die europäische Richtlinie 2002/46/EG über NEM in österreichisches Recht um.



Wichtige Punkte in der NEMV

- Nahrungsergänzungsmittel dürfen nur verpackt an den Letztverbraucher abgegeben werden.
- Es ist verboten, andere als die in Anlage 1 der NEMV angeführten Vitamine und Mineralstoffe in den in Anlage 2 der NEMV angeführten Formen für die Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln zu verwenden.
- Die Bezeichnung „Nahrungsergänzungsmittel“ ist die Sachbezeichnung (Verkehrsbezeichnung) gemäß der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV) 1993.
- Zusätzlich zu den Kennzeichnungselementen gemäß der LMKV muss die Kennzeichnung von NEM zwingend folgende Angaben enthalten:
 - die **Namen der Kategorien** von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen, die **für das Erzeugnis kennzeichnend** sind oder eine Angabe zur Beschaffenheit dieser Nährstoffe oder sonstigen Stoffe,
 - die **empfohlene tägliche Verzehrsmenge** in Portionen des Erzeugnisses, einen **Warnhinweis**, die angegebene **empfohlene Tagesdosis nicht zu überschreiten**,
 - einen Hinweis darauf, dass NEM **nicht als Ersatz für eine abwechslungsreiche Ernährung** verwendet werden dürfen,
 - einen Hinweis darauf, dass die **Erzeugnisse außerhalb der Reichweite von kleinen Kindern** zu lagern sind.
- Die Kennzeichnung und Aufmachung von Nahrungsergänzungsmitteln und die Werbung dafür dürfen keinen Hinweis enthalten, mit dem behauptet oder der Eindruck erweckt wird, dass bei einer ausgewogenen, abwechslungsreichen Ernährung im Allgemeinen die Zufuhr angemessener Nährstoffmengen nicht möglich ist.
- Die Menge der Nährstoffe oder sonstigen Stoffe mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung, die in dem Erzeugnis enthalten ist, ist in numerischer Form auf dem Etikett anzugeben.
- Für Vitamine und Mineralstoffe sind die in Anlage 1 angegebenen Einheiten zu verwenden.
- Die Mengenangabe der Nährstoffe oder sonstigen Stoffe hat pro empfohlener Tagesdosis des Erzeugnisses, die auf dem Etikett angegeben ist, zu erfolgen.



Müssen NEM in Österreich angemeldet werden?

Eine Meldung, Registrierung oder Anmeldung von NEM ist seit Inkrafttreten des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, (LMSVG) seit 20. Jänner 2006 in Österreich vor dem Inverkehrbringen nicht erforderlich.

Wie erfolgt die Abgrenzung zwischen Nahrungsergänzungsmitteln und Arzneimitteln?

Eines der zentralen Probleme im Lebensmittelrecht ist die Abgrenzung zwischen Nahrungsmitteln und Arzneimitteln. Schon alleine aufgrund der Darreichungsform (Kapseln, Tabletten etc.) und Dosierung unterscheiden sich NEM für den Verbraucher von „gewöhnlichen“ Lebensmitteln. Zweckbestimmung aller Lebensmittel einschließlich der NEM ist jedoch vorrangig die Ernährung.

Mit welchen Themen beschäftigte sich die Codex Unterkommission NEM?

Das BMG hat Empfehlungen der Codex Unterkommission NEM hinsichtlich

1. Höchstmengen an Vitaminen/Mineralstoffen in NEM
2. Analysentoleranzen in NEM
3. in NEM verwendeten Pflanzenteilen
4. Empfehlung für eine Formulierung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angabe nach Artikel 10 Abs. 2 VO EG 1924/2006

veröffentlicht, die sich unter dem nachstehendem Internetlink finden:

<http://www.bmg.gv.at/cms/site/thema.html?channel=CH0829>

Rolle der AGES bei Nahrungsergänzungsmitteln

Nahrungsergänzungsmittel werden zentral in der AGES für ganz Österreich begutachtet. Die Probenziehung dieser Produktgruppe erfolgt durch die Lebensmittelaufsicht, wie im § 31 des LMSVG BGBl. I 13/2006 idgF. gefordert ist, im Zuge von Revisions- und Planproben. Aufgrund dieser Schwerpunktbildung ist eine einheitliche Beurteilung von NEM gewährleistet. Komplexe lebensmittelrechtliche und naturwissenschaftliche Fragestellungen, die sich besonders bei NEM stellen (Abgrenzung zu Arzneimitteln, „Claims“, chemische Analytik etc.) können so in einer Hand abgehandelt werden.

Die AGES, Institut für Lebensmitteluntersuchung Wien, Abteilung „Pflanzliche Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel und Novel Food (PNNF)“ steht neben den Untersuchungsanstalten der Länder und den gemäß § 73 LMSVG autorisierten Gutachtern zur Verkehrsfähigkeitsprüfung von NEM zur Verfügung.

Sind Nahrungsergänzungsmittel notwendig?

Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel und keine Arzneimittel. NEM sind kein Ersatz für eine abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung. Der Verzehr von NEM kann eine „ungesunde“, unausgewogene Ernährung nicht ausgleichen.

Für die gesunde Durchschnittsbevölkerung ist der Verzehr von NEM aus ernährungswissenschaftlicher Sicht nicht notwendig. Lediglich in bestimmten Lebensphasen (z. B. Frauen mit Kinderwunsch, Schwangere, Hochleistungssportler) kann der vorübergehende Verzehr von NEM sinnvoll sein (z. B. Folsäure für Frauen mit Kinderwunsch).

Kranke Personen sollten den Verzehr von NEM immer mit dem behandelnden Arzt absprechen.

Worauf soll der Konsument beim Kauf eines NEM achten?

Grundsätzlich ist beim Erwerb von NEM insbesondere über das Internet zur Vorsicht zu raten.

Erfolgt die Kennzeichnung eines NEM nicht in deutscher Sprache oder wird das Produkt als „Wundermittel“ beworben, ist eine kritische Prüfung sinnvoll. Im Bedarfsfall ist eine individuelle Beratung durch entsprechendes Fachpersonal (ÄrztInnen, ApothekerInnen, DrogistInnen, Ernährungsfachkräfte) zu empfehlen. Oft ist eine individuelle Ernährungsberatung langfristig kostengünstiger als der unkontrollierte Verzehr von NEM.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.ages.at/ages/ernaehrungssicherheit/beitraege-zu-lebensmitteln/nahrungsergaenzungs-mittel/>

Nahrungsergänzungsmittelverordnung – NEMV, BGBl. II Nr. 88/2004 idgF



Kontakt:

AGES – Österreichische Agentur für
Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Institut für Lebensmitteluntersuchung
Tel.: +43 (0) 50 555/35107 (Sekretariat)
Fax: +43 (0) 50 555/35109
lebensmittel.wien@ages.at
www.ages.at

Kontaktperson:

Mag. Markus Zsivkovits MScTox
Mag. Martina Poglitsch

Impressum:

Herausgeber:

AGES - Österreichische Agentur für
Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, A-1220 Wien

Graphische Gestaltung: Corsaro Graphic Design

Fotos: AGES, Zsivkovits, Archiv

© AGES, November 2009

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH – zulässig.

**Gesundheit. Ernährung. Sicherheit.
Unsere Verantwortung.**

